

ten ist außer der Adresse auch noch die Wohnung des Empfängers mit anzugeben.

Zu Bezug auf die Versendung ist zu beachten:

1) bei gewöhnlichen Briefen, daß solche auf Verlangen am Bestimmungs-Orte den Empfängern gleich nach Ankunft der Posten oder Eisenbahn-Züge durch einen expressen Boten zugestellt werden können; der Absender hat dies Verlangen auf der Adresse durch den wörtlichen Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ niederzuschreiben. Andere Vermerke als „eilig“, „cito“, „recommandirt“ oder „sofort zu bestellen“ finden keine Berücksichtigung.

Für eine Express-Versendung sind zu entrichten:

- a) wenn dieselbe am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Paket bis zum Gewichte von 5 Pfund 6 Sgr.
- b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 6 Sgr., für jede halbe Meile 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile 1 $\frac{1}{2}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Paket bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

2) bei Sendungen unter Band. Gegen die für Sendungen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen) festgesetzte ermäßigte Taxe (4 Pfennige pro Brief bis 1 Loth innerhalb Preußen und dem deutsch-österreichisch. Postgebiete) können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copir-Presse oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, so wie gebundene Bücher.

Die Sendungen müssen offen oder unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze, Merkzeichen oder Aenderungen am Inhalte erfahren haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anrathiren, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Entgegenhandlungen werden als Post-Contravention angesehen und ziehen nach § 85 des Postgesetzes die Entrichtung einer Strafe von 5 Thalern nach sich.

3) bei Sendungen mit Mustern oder Waaren-Proben innerhalb preussischer Post-Orte. Gegen die für Waaren-Proben- und Muster-Sendungen bei ihrer Beförderung mit der Briefpost ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waaren-Proben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben, eben so wenig sind Flüssigkeiten, Glasflaschen, scharfe Instrumente u. dergl. zur Versendung als Waaren-Proben und Muster bei der Briefpost geeignet.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Muster“ oder „Proben“ enthalten. Außer der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

- Der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik oder Handelszeichen,
die Nummern und
die Preise.